

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Referat RA 6
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Per E-Mail

Kürzel
AG/CM – R 01 /22

Telefon
+49 30 27876-320

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
michel@dstv.de

Datum
11.03.2022

Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG); Checkliste für Restrukturierungspläne

Sehr geehrter Herr Bornemann,

wir nehmen Bezug auf den Entwurf Ihres Hauses einer Checkliste für Restrukturierungspläne nach § 16 des Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens für Unternehmen (StaRUG). Nach dieser Vorschrift hat das Bundesministerium der Justiz auf seinen Internetseiten eine Checkliste für Restrukturierungspläne bekannt zu machen, welche an die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) angepasst sein soll.

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) nimmt gern die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Anhörung der Verbände dazu Stellung zu nehmen. Insbesondere Steuerberaterinnen und Steuerberatern begleiten bereits heute krisengefährdete KMU mit ihrem betriebswirtschaftlichen Know-how. Eine wachsende Zahl von Berufsangehörigen verfügt dabei über die Qualifikation als anerkannte Fachberater/-innen für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DStV e.V.) und dokumentiert so ihre besondere Expertise auch nach außen.

Der vorgestellte Entwurf einer Checkliste für Restrukturierungspläne stellt aus Sicht des DStV eine durchaus sinnvolle Ergänzung für die Beratungspraxis dar. Die Liste kann einen Beitrag dazu leisten, einen einheitlichen Standard zu etablieren. Wir verstehen den vorliegenden Entwurf ebenso wie Sie als einen Kompromiss zwischen einem schlichten Verzeichnis der von Gesetzes

wegen an Restrukturierungspläne zu stellenden Anforderungen und dem Ideal einer Anleitung für alle erdenklichen Einzelfälle.

Mit Blick auf die Umsetzung in der Praxis möchten wir gleichwohl die nachfolgenden Ergänzungen vorschlagen:

1. Unternehmens- und krisenbezogene Angaben

In der Rubrik „Unternehmens- und krisenbezogene Angaben“ ist unter dem Punkt „Angaben zu Arbeitnehmern“ ausgeführt, dass Nummer 2 der Anlage zu § 5 Satz 2 StaRUG unter anderem vorschreibt, dass der Restrukturierungsplan eine Beschreibung der Position der Arbeitnehmer enthalten muss. Der DStV spricht sich dafür aus, neben den bereits aufgeführten Punkten zweckmäßigerweise zusätzlich auch die monatliche Lohnsumme anzugeben. So kann unseres Erachtens ein noch besserer Eindruck zum Unternehmen vermittelt werden.

Petitur:

Der DStV spricht sich dafür aus, bei den Angaben zu den Arbeitnehmern zusätzlich auch die monatliche Lohnsumme anzugeben.

2. Angaben zu den Planbetroffenen

In der Rubrik „Angaben zu den Planbetroffenen“ sind unter dem Punkt „Einteilung der Planbetroffenen in Gruppen“ beispielsweise unter Ziffer (1) die Inhaber von Absonderungsanwartschaften aufgeführt, d. h. solche Betroffene, denen in einem Insolvenzverfahren ein Absonderungsrecht (wie z. B. ein Pfandrecht) an einem Gegenstand des schuldnerischen Vermögens zusteht. Bei natürlichen Personen ist hier unseres Erachtens noch daran zu denken, Verbindlichkeiten nach § 302 InsO zu bezeichnen. Dies kann in der Praxis regelmäßig z.B. bei Einzelkaufleuten von Bedeutung sein (Stichwort: Schlecker).

Petitur:

Der DStV spricht sich dafür aus, dass bei den Gruppen der Planbetroffenen bei natürlichen Personen auch die Verbindlichkeiten nach § 302 InsO zu bezeichnen sind.

3. Gestaltender Teil

In der Rubrik „Gestaltender Teil“ wird unter dem Punkt „Planbedingungen“ ausgeführt, dass die Verankerung einer Bedingung stets in Betracht komme, wenn die Folgen des Plans nicht unabhängig von der weiteren Entwicklung gelten sollen, sondern nur dann, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, deren Eintritt noch nicht gesichert erscheint. Dies könne etwa die Gewährung eines Kredits sein, eine verbindliche Auskunft des Finanzamts betreffend eine bestimmte Art der steuerlichen Behandlung der planbasierten Maßnahmen oder der Vollzug von Restrukturierungsmaßnahmen, die außerhalb des Plans umzusetzen sind (z. B. Maßnahmen der personalwirtschaftlichen Restrukturierung). In diesem Kontext sollte unseres Erachtens noch etwas weitergehend zu einigen typischen steuerlichen Folgen ausgeführt werden, beispielsweise ob die Voraussetzungen des § 3a EStG (sog. Sanierungserträge) vorliegen, ob die Planverfasser die umsatzsteuerlichen Effekte berücksichtigt haben oder ob der Schuldner die Vorsteuer aus der Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten geltend machen kann. Ebenso kann ein Hinweis erfolgen, dass die Umsatzsteuer anteilig zu berichtigen ist, wenn Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten wegfallen (§ 17 UStG).

Petitum:

Der DStV spricht sich dafür aus, bei den Planbedingungen ergänzende Ausführungen zu einzelnen steuerlichen Folgen vorzunehmen.

Für ergänzende Erörterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir haben uns erlaubt, eine Kopie dieser Stellungnahme auch dem Bundesministerium der Finanzen sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Attila Gerhäuser, LL.M.
(Geschäftsführer)

gez.
RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel
(Referatsleiter Recht und Berufsrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) - Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe - repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen, von denen eine Vielzahl zugleich Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind. Der DStV vertritt ihre Interessen im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, im Steuerrecht, in der Rechnungslegung und im Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den ihm angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.